

Keine Forensik in Haus Kannen- Nicht mit uns!!! e.V.

Geschäftsstelle: Dorfbauerschaft 149, 48308 Senden

Fax 02597/691942

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld, BLZ 401 545 30, Kto. 9574914

Internet: www.forensik-standorte.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/0547

POIT 715

23.04.01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss-Sekretariat (Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge)
z.Hd. Herrn Schlichting
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Fax 0211-884-3002

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG, Drucksache 13/608 - am 24.04.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zu der Anhörung am 24.04.01 und die Möglichkeit, schriftlich und mündlich Stellung zu den Änderungsvorschlägen zu nehmen.

Wir nehmen wie folgt schriftlich Stellung neben unserem mündlichen Kurzvortrag:

1. Grundsätzliches

1.1 Wir begrüßen die Initiative der CDU, das Maßregelvollzugsgesetz zu ändern, weil hierdurch auch die Chance eröffnet wird, neuere (auch wissenschaftliche) Erkenntnisse einzubringen.

1.2 Der Ansatz der CDU „Sicherheit vor Therapie“ entspricht den Bedürfnissen der Bevölkerung und ebenfalls den Äußerungen von Landes- und Bundespolitikern aller Couleur nach spektakulären Ereignissen. Hierdurch werden politische Reden anlässlich spektakulärer Fälle in faktische Maßnahmen umgesetzt.

1.3 Nach unserer Ansicht sollte aber der Mut aufgebracht werden, in diesem Rahmen noch weitergehende Änderungen vorzunehmen.

2. Änderungen und Kommentare zum Gesetzesentwurf der CDU (Drucksache 13/608) Gesetz zur Änderung des MRVG

2.1. zu 1.a). (§ 1. Abs. 1):

Die Forderung „... an vorderster Stelle die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit“ wird begrüßt.

2.2. zu 1.b). (§ 1. Abs. 3):

Weitere Nachsorgeeinrichtungen zu fordern, ist sicherlich sinnvoll- aber bereits jetzt stehen lt. den Landschaftsverbänden nicht einmal genügend Gelder zur Verfügung, die bisherigen Aufgaben und Auflagen zu erfüllen. Um diese wichtige Forderung realisieren zu können, ist die entsprechende Finanzierung sicherzustellen.

Bezüglich der Nachsorge hat sich angeblich das „Dürener Modell“ zur Entlassungsvorbereitung und Nachsorge bewährt, zumal hier die Klinik mit Mitarbeitern, die die Patienten über Jahre kennen gelernt haben, in der Verantwortung bleibt.

Allerdings würden die jeweiligen Klinikplätze durch diese indirekten Aufgaben, die in zusätzlichen, nahegelegenen Außeneinrichtungen stattfinden, noch erweitert und die unbestreitbare Belastung der Bevölkerung in der Umgebung der Klinik noch höher.

Entsprechend den Grundsätzen des bestehenden Maßregelvollzugsgesetzes – „Dezentralisierung“, „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ – und auch den Ergebnissen der Studie von Ernst & Young sollten kleinere Einheiten eingerichtet werden. So würde bei einer Größe von z.B. 50 Plätzen auch die örtliche Akzeptanz eher gegeben sein.

Allerdings stellt sich die Frage, ob angesichts der (trotz angeblicher Reduzierung im MRV von den 50 % Rückfallquoten im normalen Strafvollzug) immer noch zu hohen Rückfallquoten nicht ein vollkommen neues Nachsorgekonzept notwendig ist. Dies müsste allerdings erst wissenschaftlich und kriminologisch erarbeitet und ausgearbeitet werden.

2.3. zu 1.c). (§ 1. Abs. 4):

Die Forderung entspricht unserer Forderung sowie des „Netzwerkes“, wonach der Maßregelvollzug eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und möglichst „gleichmäßig zu verteilen“ ist.

Zu ergänzen ist: Plätze im Maßregelvollzug sollten im Einvernehmen mit den Gemeinde- und somit der Bevölkerung – eingerichtet werden.

2.4. zu 2. (§ 2. Abs. 1 Satz 1):

Die Voranstellung bzw. Gleichstellung der „größtmöglichen Sicherheit der Bevölkerung“ in Bezug auf Therapie wird begrüßt.

2.5. zu 9. (§16, Abs. 3 Satz 1)

Diese Änderung ist zu begrüßen, weil hier der Begriff „Verantwortung“ („verantwortet“ statt „angeregt“) für eine beabsichtigte Entlassung eingeführt wird.

2.11.1 zu ergänzen ist:

(„verantwortet) im Sinne der Sicherheit der Bevölkerung

2.11.2 es sollte eine Passage eingefügt werden.

wonach auch der Pflegedienst (neben Ärzten und Sachverständigen) in Entscheidungen verantwortlich einzubeziehen ist. Im Fall Schmökel hatte sich der Pflegedienst konträr zu den Ärzten massiv gegen Lockerungen ausgesprochen. Es sollte gesetzlich grundsätzlich ein Einvernehmen - nach der restriktivsten Beurteilung - aller Beteiligten für Lockerungen u.ä. sichergestellt werden.

2.6. zu 10. (§18, Abs. 1 Satz 5/6)

2.6.1. Die Ergänzung „Bei der Gewährleistung von Vollzugslockerungen ist sicherzustellen, dass die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist“ entspricht den Bedürfnissen der Bevölkerung und ebenfalls den Äußerungen von Landes- und Bundespolitikern aller Couleur nach spektakulären Ereignissen. Hierdurch werden politische Reden in faktische Maßnahmen umgesetzt. Wir begrüßen dies.

2.6.2. In das Gesetz muß unbedingt aufgenommen werden, dass für Ausgänge in der Umgebung der Klinik aus Sicherheits- und Akzeptanzgründen eine 1:1-Regelung für Gewalt-/ Sexualdelikte angeordnet wird.

Diese Regelung ist von dem ehemaligen Ministerpräsidenten und jetzigem Bundespräsident Johannes Rau „aufgrund der hohen Belastungen, die die Bürger und Bürgerinnen in Lippstadt-Eickelborn ... zu tragen haben“ schriftlich zugesagt und sollte aus den gleichen Gründen auch für alle anderen gelten.

2.7. zu 11. (§18, Abs. 5)

2.7.1. der Zusatz „schweren“ bei Gewalt- und Sexualdelikten ist zu streichen, da bei Sexualdelikten, die die Ehrwelsung in den Maßregelvollzug zur Folge haben, grundsätzlich von einer Gefährdung der Bevölkerung auszugehen ist.

2.7.2. Es ist zu begrüßen, dass vor Vollzugslockerungen ein Zweitgutachten eines Sachverständigen zwingend gefordert wird (statt „... soweit erforderlich“). Dies ist leider auch schon deshalb dringend erforderlich, weil bei Untersuchungen festgestellt wurde, dass 50 % aller untersuchten Gutachten fehlerhaft waren.

3.

2.7.3. Es ist zu begrüßen, dass beim Zweitgutachten eines Sachverständigen vor Vollzugslockerungen der Zusatz „kurzes“ gestrichen wird

2.7.4. zu ergänzen ist,

dass bei Vollzugslockerungen auch ein Einvernehmen des Pflegedienstes erforderlich ist

2.7.5. Es ist zu begrüßen, dass bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung im Sinne der Sicherheit ein Abweichen vom restriktiveren Gutachten „in besonderer Weise gegenüber der Vollstreckungsbehörde“ zu begründen ist. Die Formulierung „begründen“ lässt noch zu viele Interpretationen zu, daher sollte sie schärfer formuliert werden, z.B. „qualifiziert zu begründen“.

3. In Ergänzung zu dem Entwurf der CDU schlagen wir noch die Überarbeitung weiterer Abschnitte vor:

3.1. zu §1, Abs.2

Ergänzung: Es sollte auch „zur Förderung von Therapie und Eingliederung“ mit örtlichen Vereinen und Gruppen, insbesondere Initiativen und Bürgervereinen, zusammengearbeitet werden. Im Gegensatz zur jetzigen Regelung kann nur so Akzeptanz erzielt werden.

3.2. zu §4, Abs. 4 Ergänzung: Den Beiräten ist insbesondere Auskunft zu erteilen über:

- die Belegung – einschließlich der Nachsorgesituation,
- geplante und gewährte Vollzugslockerungen und
- Ausgangsgewährungen nach Art und Tätergruppen.

Bei Entweichungen sind die Mitglieder des Beirates sofort und unmittelbar zu informieren.

3.3. zu § 4, Abs. 6

Dieser Absatz sollte gestrichen werden:

Nicht zuletzt im Sinne einer allgemeinen Akzeptanz kann nicht zugelassen werden, dass Religionsgemeinschaften ..., die hierbei möglicherweise sogar nur als reine Wirtschaftsunternehmen auftreten, eigene Regelungen über Beiräte treffen können.

3.4. zu § 16, Abs. 4

Es sollte auch das bekannt problematische „Gutachtenwesen“ in der Forensik durch Aufnahme ins Gesetz verbessert werden kann, z.B. durch Ergänzung von

- vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungen für Sachverständige,
- Überprüfungen der Zulassung von Sachverständigen und der Sachverständigenlisten in einem mindestens 5-jährigen Rhythmus.

Mit freundlichen Grüßen

Alex Krok

- Geschäftsjurist -